

Satzung des gemeinnützigen Vereins Klimapakt Flensburg e. V.

§ 1

Name, Sitz, Arbeitsbereich, Rechtsform und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen

Klimapakt Flensburg e.V.

- (2) Der Arbeitsbereich des Klimapaktes Flensburg e. V. erstreckt sich zunächst auf die Stadt Flensburg und Umland.

Es wird angestrebt, den Arbeitsbereich um weitere Gebietskörperschaften sowie andere juristische und natürliche Personen aus Dänemark oder Deutschland, die die Ziele des Vereines unterstützen, zusätzlich zu erweitern.

- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.
- (4) Der Klimapakt Flensburg e. V. organisiert sich als rechtsfähiger Verein mit einer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes. Dazu wird folgendes angestrebt:

- die künftige Vermeidung von Treibhausgasemissionen sowie
- bis zum Jahr 2020 eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 30 % (im Vergleich zu 1990) sowie
- bis zum Jahr 2050 CO₂-Neutralität.

An der Erreichung dieser Ziele wollen die Mitglieder des Vereins durch geeignete Maßnahmen

der Energie-Bedarfsreduzierung, Effizienzsteigerung und der Substitution fossiler Energieträger in ihren jeweils eigenen Wirkungsbereichen aktiv mitarbeiten. Geeignete Maßnahmen sind z.B.

- im Bereich Mobilität: Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung durch Steigerung des Anteils von ÖPNV, Rad- und Fußverkehr am Modal-Split und durch Ausrichtung des Verkehrssystems auf Multimodalität sowie Etablierung der Elektromobilität,
- im Bereich der Gebäudewirtschaft: Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden zur Energieeinsparung und damit zur CO₂-Reduzierung,
- im Bereich Unternehmen: Verstärkte Integration von Energiemanagement in Unternehmen und Realisierung der wirtschaftlichen Potentiale zur Steigerung der Energieeffizienz,
- im Bereich der Energiebereitstellung: Maßnahmen zur vollständigen Verdrängung der CO₂-lastigen Kohle durch CO₂-neutrale Energieträger und Brennstoffe, wie insbesondere Frischholz am zentralen Erzeugungsstandort Flensburg.

Über die entsprechenden Maßnahmen und deren Erfolge ist der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich zu berichten.

Zusätzlich soll die prozesshafte Umsetzung des ganzheitlichen lokalen / regionalen Klimaschutzkonzeptes - gerne auch unter Einbeziehung von Partnern der Region beiderseits der Grenze - durch den Verein ermöglicht und begleitet werden. Bei der Umsetzung des Konzepts sollen neben ökologischen auch soziale und ökonomische Gesichtspunkte unter Wahrung politischer Neutralität berücksichtigt werden.

- (2) Der Klimapakt Flensburg e. V. unterstützt seine Mitglieder und andere in diesem Prozess.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Notwendige Auslagen dürfen erstattet werden.

Ansonsten erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sofern es sich nicht um förderungswürdige Projekte oder Maßnahmen, also Zuwendungen in Erfüllung des Satzungszweckes, handelt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft steht unter der Bezeichnung Premium-Mitgliedschaft juristischen Personen offen, die die Ziele und Aufgaben des Klimapaktes verfolgen und unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme von Premium-Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 7 (4). Im Falle einer Ablehnung ist dies dem Antragsteller in geeigneter Form bekannt zu machen und zu begründen.
- (3) Darüber hinaus sind Fördermitgliedschaften möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die einzelnen Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht. Das Stimmrecht von Gruppen der Fördermitglieder (juristisch, natürlich) ist in § 7 (3) geregelt. Die Fördermitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Zahlung des Fördermitgliedsbeitrages.
- (4) Juristische Personen benennen jeweils eine natürliche Person als ständige Vertreterin / ständigen Vertreter, die / der sich ihrer- / seinerseits vertreten lassen kann.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) mit der Auflösung der juristischen Person bzw. dem Tod der natürlichen Person.
- (2) Ein Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zulässig.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich vom Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung in Verbindung mit § 7 (4) beantragen. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschlussbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 5

Organe

- (1) Organe des Vereines sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- Der Vorstand,
- Der Projektsteuerungsausschuss.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen.

Die Einladung gilt dem Mitglied als fristgerecht zugegangen, wenn sie gemäß § 6 (1) Satz 1 an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- oder Mail-Adresse versendet wurde.

Anträge der stimmberechtigten Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Änderung der Tagesordnung möglich, wenn ein Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder eine Änderung der Tagesordnung beantragen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und des Projektsteuerausschusses,
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über die Erweiterung des räumlichen Wirkungsbereiches des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 - h) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 7

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (2) Jedes Premium-Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Premium-Mitglieder anwesend ist. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar hieran am gleichen Ort eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Die Mehrheitsanforderungen sind gemäß § 7 (4) zu berücksichtigen.
- (3) Die Gruppen Fördermitglieder (juristische Personen) und Fördermitglieder (natürliche Personen) können jeweils eine/n Vertreter/in je Gruppe bestimmen, der / die mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet in den Punkten § 6 Abs. 2 a), e) sowie i) mit zwei Drittel Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder, im Übrigen in einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß Abs. (2) findet auf die Punkte § 6 Abs. 2 a), e) und i) keine Anwendung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen, der / dem Vereinsvorsitzende/n, einer / einem 1. stellvertretende/n Vereinsvorsitzenden und einer / einem 2. Stellvertretende/n Vereinsvorsitzenden. Sollte der Vorstand mit vier oder fünf Personen besetzt werden, so stellen die weiteren Personen einfache Vorstandsmitglieder dar. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung aus den Vertreterinnen / Vertretern der Premium-Mitglieder gewählt.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, auch wenn hierdurch die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird eine andere Vertreterin / ein anderer Vertreter aus den Reihen der Premium-Mitglieder gewählt. Die Wahl einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgt für die Restlaufzeit der Wahlperiode des Vorstandes.
- (5) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein stets gemeinsam.

§ 9

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die ihm durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig.
- (2) Mit der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsführung betrauen.

- (3) Wenn der Vorstand eine Geschäftsführung einsetzt, hat er die Geschäftsführer zu überwachen.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Personen und wird durch den Vorstand aus den Vertreterinnen / Vertretern der Premium-Mitglieder bestellt bzw. beauftragt.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Geschäftsführung aus, wird ein anderes Mitglied bzw. bei juristischen Personen eine andere Vertreterin / ein anderer Vertreter aus den Mitgliedern bestellt bzw. beauftragt.
- (3) Die beiden Geschäftsführer haben die Geschäfte des Vereins gemeinsam unentgeltlich zu führen.
- (4) An den Sitzungen des Vorstands soll die Geschäftsführung mit beratender Stimme teilnehmen, um über die laufenden Projekte und Aktivitäten Bericht zu erstatten.

§ 11

Zuständigkeiten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu führen.
- (2) Der Vorstand erteilt den Geschäftsführern Vollmacht, gemeinsam die laufenden Geschäfte für den Verein zu führen, insbesondere die dazu erforderlichen Verträge abzuschließen und sonstige Rechtshandlungen vorzunehmen.
- (3) Die genaue Festlegung der Vollmachten und Verpflichtungen der Geschäftsführung erfolgt in einer Geschäftsordnung (Anlage 1).

§ 12

Geschäftsstelle

- (1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle bei einem der Premium-Mitglieder einrichten und unterhalten.

- (2) Das Premium-Mitglied, das die Geschäftsstelle bereitstellt, erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Wirtschaftsplan jährlich festgelegt wird.

§ 13

Projektsteuerungsausschuss

- (1) Der Projektsteuerungsausschuss ist für die Vorbereitung und Begleitung von Projekten zur Umsetzung des lokalen / regionalen Klimaschutzkonzeptes zuständig.
- (2) Der Projektsteuerungsausschuss wird vom Vorstand aus dem Kreis der Premium-Mitglieder für die Dauer von drei Jahren berufen, Wiederberufung ist zulässig. Als ständige Mitglieder gehören dem Projektsteuerungsausschuss die Klimaschutz-Manager der Stadt Flensburg sowie die / der Vorsitzende des Arbeitskreises Öffentlichkeitsarbeit an.
- (3) Der Vorsitz des Projektsteuerungsausschusses obliegt der durch den Vorstand eingesetzten Geschäftsführung. Die Festlegung, welche/r Geschäftsführer/in den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz übernimmt, obliegt dem Vorstand. Hat der Vorstand keine Geschäftsführung beauftragt, so wählt der Projektsteuerungsausschuss eine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte.
- (4) Der Projektsteuerungsausschuss ist durch die / den Vorsitzende/n mit mindestens zwei Wochen Vorlauf so oft einzuladen, wie es die Geschäftslage erfordert. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben.
- (5) Der Projektsteuerungsausschuss kann zur Bearbeitung spezieller Aufgaben oder als Dialogforen Arbeitsgruppen unter Beteiligung Externer bilden oder einsetzen.
- (6) Der Projektsteuerungsausschuss und mindestens ein Mitglied des Vorstands nehmen im Rahmen einer jährlich stattfindenden Versammlung die Rolle des Klimaschutzbeirates des Klimapakt Flensburg e.V. – entsprechend der Vorgaben des Förderprogramms Masterplan 100 % Klimaschutz – ein. Zur Erfüllung dieser Funktion können externe Persönlichkeiten und Multiplikatoren hinzugezogen werden. Der Projektsteuerungsausschuss wird ermächtigt, die zusätzlichen externen Teilnehmer an der Versammlung zu benennen und einzuladen.
- (7) Die weitere Zuständigkeit (Arbeitsweise und Beschlussfassung des Projektsteuerungsausschusses) regelt eine Geschäftsordnung (Anlage 2).

§ 14

Finanzierung

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Premium-Mitglieder und für die Fördermitglieder wird in einem Beitragsblatt festgelegt (Anlage 3). Diese wird der Mitgliederversammlung jährlich vorgelegt, um sie zu bestätigen oder um Änderungen zu beschließen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe zum 01.03. eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind vollständig und zeitnah für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu verwenden.
- (5) Der Verein bemüht sich um das Einwerben von Spenden und öffentlichen Zuschüssen für die Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 16

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund NABU Schleswig-Holstein e.V. (NABU Schleswig-Holstein), Färberstraße 51 in 24534 Neumünster.